

**Friedhofsordnung
für die
„Waldbestattungsanlage Weilrod“**
(in der Fassung vom 14.09.2006, zuletzt geändert am 21.02.2019)

**§ 1
Waldbestattungsanlage Weilrod**

1. Die „Waldbestattungsanlage Weilrod“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weilrod. Die Bestattungsflächen befinden sich im Eigentum des Landes Hessen (Hessen-Forst) bzw. der Gemeinde Weilrod.
2. Die Verwaltung der Waldbestattungsanlage obliegt der Gemeinde Weilrod, die sich zur Ausführung Dritter bedienen kann.
3. Die Waldbestattungsanlage Weilrod umfasst die nachstehenden Waldflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Waldabteilung	Größe
Altweilnau	5	1	21	8.52.81 ha
			22	12.58.50 ha
	6	1	23	16.26.98 ha
			24	9.51.85 ha
	6	2/1	261	3.50.02 ha
			262	6.45.37 ha
			263	2.95.00 ha

4. Bei Beisetzungen in der Waldbestattungsanlage ist ein Mindestabstand von 75 m zur bestehenden Bebauung einzuhalten.
Im Umkreis von 50 m um den „Bairhoffer Brunnen“ werden keine Bestattungen durchgeführt.
5. Der in der Waldbestattungsanlage Weilrod befindliche Wald unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Betretungsrecht**

1. Grundsätzlich ist das Betreten der Waldbestattungsanlage täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.
Die Gemeinde kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
2. Bei Sturm (ab Windstärke 8, 62 bis 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Gewitter, Naturkatastrophen und sonstigen Gefahrenlagen ist die Waldbestattungsanlage geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 3 Umfriedung

Die Waldbestattungsanlage ist umfriedet. Alle Zugangswege sind deutlich mit Hinweisschildern „Waldbestattungsanlage / Naturbestattungen / Bitte beachten Sie die Friedhofsruhe“ gekennzeichnet. Auf eine Einzäunung des Geländes wird verzichtet.

§ 4 Nutzungsberechtigung

1. In der Waldbestattungsanlage kann neben den Einwohnern der Gemeinde Weilrod jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte erworben hat.
2. Es werden folgende Grabarten unterschieden
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 5 Bestattungsflächen

1. In der Waldbestattungsanlage erfolgt eine Beisetzung der Urnen ausschließlich im Wurzelbereich der hierfür registrierten Bäume.
2. Auf den Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bäumen werden ausschließlich Urnen, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, im Wurzelbereich vorhandener Bäume in einer Belegungstiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung in der Waldbestattungsanlage gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Weilrod bzw. mit den von der Gemeindeverwaltung beauftragten Dritten.

§ 6 Nutzungsdauer

1. Das Nutzungsrecht an den registrierten Bestattungs-Bäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindest-Ruhezeit beträgt 30 Jahre und darf nicht unterschritten werden.

§ 7 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.
3. Weitergehende Markierungen oder Kennzeichnungen der Bäume bzw. der Bestattungsflächen sind ausgeschlossen.

§ 8 Benutzungsentgelte

1. Für die Nutzung der Waldbestattungsanlage werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnengrabes beinhalten.
2. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin. Diese Preisliste und alle Änderungen dieser Preisliste bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstands.
3. Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht in der Waldbestattungsanlage erwirbt oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten in der Waldbestattungsanlage in Anspruch nimmt.
4. Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung des Betreibers fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.
5. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen. Die Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Rückständige Zahlungen werden im Zwangsverfahren eingezogen.

§ 9 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher der Waldbestattungsanlage hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb der Waldbestattungsanlage
 - Beisetzungen zu stören,
 - die Wege mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierfür erteilt wird; von diesem Verbot sind lediglich Fahrzeuge der Forstverwaltung ausgenommen ,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen von diesen Verboten zulassen, soweit sie mit dem Zweck eines Friedhofes vereinbar sind.

3. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung zu beantragen.

§ 10 Grabgestaltung

1. Die gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Waldbestattungsanlage darf in ihrem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten der Forstverwaltung ausgenommen).

§ 11 Pflege der Waldbestattungsanlage

1. Die Waldbestattungsanlage ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

2. Die Gemeindeverwaltung oder ein von ihr beauftragten Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 12 Haftung

1. Die Gemeinde Weilrod bzw. die Waldeigentümer haften nicht für Schäden, die durch eine nichtsatzungsgemäße Benutzung der Waldbestattungsanlage, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.
2. Das Betreten der Waldbestattungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Gemeinde Weilrod bzw. den Waldeigentümern obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personen- oder Sachschäden, die beim Betreten der Waldbestattungsanlage entstehen, besteht daher grundsätzlich keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweislich durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen verursacht wurden.

§ 13 Registrierung

Die Bäume der Waldbestattungsanlage werden in einem Kataster erfasst. Dieses Verzeichnis umfasst neben der Bezeichnung des Baumes die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Beigesetzten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig entgegen
 - § 7 Markierungen oder Kennzeichnungen an den Bäumen oder auf den Bestattungsflächen anbringt,
 - § 9 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet,
 - § 9 Abs. 2
 - Beisetzungen stört,
 - die Wege mit motorbetriebenen Fahrzeugen befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierfür erteilt wurde,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen verunreinigt,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

- Veranstaltungen jeglicher Art durchführt, picknickt oder campiert,
- raucht
- Feuer anzündet
- § 10 Abs. 1 die Bäume der Waldbestattungsanlage bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- § 10 Abs. 2
 - den Wurzelbereich der Bäume oder den Waldboden verändert,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederlegt,
 - Kerzen oder Lampen aufstellt oder
 - durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Weilrod, den 05.03.2019

.....
Götz Esser
Bürgermeister